

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1990

Ausgegeben am 25. Juni 1990

29. Stück

36. Gesetz: Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 — WrJWG 1990).

## 36.

### Gesetz vom 27. April 1990, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz 1990 — WrJWG 1990)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

#### 1. HAUPTSTÜCK

##### Allgemeine Bestimmungen

##### Aufgabe der öffentlichen Jugendwohlfahrt

§ 1. (1) Die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (öffentliche Jugendwohlfahrt) hat

1. für die Betreuung der Mütter, der werdenden Mütter und ihrer Leibesfrucht sowie von Säuglingen und deren Eltern vorzusorgen (Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge),
2. die Entwicklung Minderjähriger durch Anbot von Hilfen zur Pflege und Erziehung zu fördern und durch Gewährung von Erziehungsmaßnahmen zu sichern (Jugendfürsorge).

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen sowie Vereinbarungen gemäß Art. 15a Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG 1920) in der Fassung 1929 bleiben davon ebenso unberührt wie das Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch).

##### Familie und öffentliche Jugendwohlfahrt

§ 2. (1) Der öffentlichen Jugendwohlfahrt kommt die allgemeine Aufgabe zu, die Familie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Pflege und Erziehung Minderjähriger zu beraten und zu unterstützen.

(2) Öffentliche Jugendwohlfahrt ist zu gewähren, wenn und insoweit die Erziehungsberechtigten das Wohl des Minderjährigen nicht gewährleisten.

(3) Die öffentliche Jugendwohlfahrt darf in familiäre Bereiche und Beziehungen nur insoweit eingreifen, als dies zum Wohl des Minderjährigen notwendig ist. Dies ist besonders auch dann der Fall, wenn zur Durchsetzung von Erziehungszielen Gewalt angewendet oder körperliches oder seelisches Leid zugefügt wird.

##### Persönlicher Anwendungsbereich

§ 3. Öffentliche Jugendwohlfahrt ist allen Personen zu gewähren, die ihren Aufenthalt in Wien haben; österreichischen Staatsbürgern und Staatenlosen jedenfalls, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien haben.

##### Trägerschaft und Besorgung

§ 4. (1) Die Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben obliegt der Landesregierung und dem Magistrat als Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Durchführung folgender Aufgaben obliegt der Landesregierung

1. fachliche Beaufsichtigung der gesamten Tätigkeit des Magistrats in der Jugendwohlfahrtspflege,
2. fachliche Aus- und Fortbildung des in der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege tätigen Personals, soweit es sich nicht um eine unter der Aufsicht der Schulbehörden stehende schulmäßige Ausbildung handelt,
3. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb sowie die Beaufsichtigung von Heimen und sonstigen Einrichtungen, die ganzjährig betrieben und zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 28), sowie von Mutter-Kind-Heimen,
4. Vermittlung der Annahme Minderjähriger an Kindesstatt in das Ausland,
5. Anerkennung und fachliche Beaufsichtigung von Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt gemäß § 8,
6. Planung der allgemeinen Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele der Jugendwohlfahrt erforderlich sind,
7. Anregung und Förderung von Forschung auf dem Gebiet der Jugendwohlfahrt sowie Förderung der Öffentlichkeitsarbeit.

(3) Im übrigen obliegt die Durchführung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege dem Magistrat (Amt für Jugend und Familie).

##### Örtliche Zuständigkeit

§ 5. (1) Zur Vollziehung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege sind die Wiener Jugend-

wohlfahrtsbehörden dann zuständig, wenn der Betroffene den gewöhnlichen Aufenthalt, mangels eines solchen den Aufenthalt in Wien hat.

(2) Bei Gefahr im Verzug sind die Wiener Behörden zuständig, wenn die erforderliche Maßnahme in Wien zu setzen ist.

### Fachliche Ausrichtung

#### Personal für die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege

§ 6. (1) Das mit der Durchführung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufgaben betraute Personal muß fachlich entsprechend ausgebildet und geeignet sein.

(2) Der Leiter der beim Amt der Landesregierung mit den Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle muß ein rechtskundiger Bediensteter sein.

(3) Zum Leiter einer mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Dienststelle des Magistrats (Ämter für Jugend und Familie) kann nur bestellt werden, wer die Voraussetzungen des Abs. 1 sowie des Abs. 4 oder Abs. 6 erfüllt, persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweist und auf Grund der in langjähriger praktischer Tätigkeit in der öffentlichen Jugendwohlfahrt erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen dafür fachlich geeignet ist. Bedienstete, die eine Ausbildung nach Abs. 4 oder Abs. 6 aufweisen und zum Leiter bestellt werden, müssen neben den sonstigen Voraussetzungen den Nachweis über die notwendigen Kenntnisse nach einem ergänzenden Praktikum im Sinne des Abs. 4 oder Abs. 6 erbringen.

(4) Die mit den rechtlichen Belangen der öffentlichen Jugendwohlfahrt betrauten Bediensteten müssen die Voraussetzungen für die Verwendung als Fachbeamte (-bedienstete) des Verwaltungsdienstes erfüllen. Sie haben nach entsprechender Ausbildung und praktischer Tätigkeit die erforderlichen Fachprüfungen abzulegen.

(5) Die mit leitenden Aufgaben in der Sozialarbeit betrauten Bediensteten (Fachaufsicht, leitender Sozialarbeiter etc.) müssen die Voraussetzungen des Abs. 6 erfüllen, mehrere Jahre in der praktischen Sozialarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien tätig gewesen sein und persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweisen.

(6) Die mit Aufgaben der Sozialarbeit betrauten Bediensteten müssen das Diplom einer Akademie für Sozialarbeit oder das Zeugnis über die Abschlußprüfung an einer Lehranstalt für gehobene Sozialberufe bzw. Fürsorgeschule erworben haben.

(7) Die mit leitenden Aufgaben im psychologischen Dienst betrauten Bediensteten müssen die Voraussetzungen des Abs. 8 erfüllen, mehrere Jahre in der praktisch-psychologischen Tätigkeit in der

Jugendwohlfahrt gearbeitet haben und persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweisen.

(8) Psychologen in der öffentlichen Jugendwohlfahrt müssen ein Hochschulstudium mit Hauptfach Psychologie mit Abschluß Dr. phil. oder ein Hochschulstudium mit der Studienrichtung Psychologie mit Abschluß Mag. phil. oder Mag. rer. nat. absolviert haben.

(9) Die mit leitenden Aufgaben im Bereich der Heimerziehung betrauten Bediensteten müssen die Voraussetzungen des Abs. 10 erfüllen, mehrere Jahre in verschiedenen praktischen Arbeitsfeldern der Heimerziehung tätig gewesen sein und persönliche Eignung zur Führung von Mitarbeitern aufweisen.

(10) Als Erzieher dürfen nur Absolventen einer Bildungsanstalt für Erzieher (Institut für Heimerziehung), einer Kinderpflegeschule oder Absolventen des Erzieherfachkurses der Stadt Wien verwendet werden. Personen, die eine solche Ausbildung nicht aufweisen, können für einen Zeitraum von fünf Jahren als Erzieher verwendet werden, sofern sie sich einer diesbezüglichen berufsbegleitenden Ausbildung unterziehen.

(11) Für andere als die in den Abs. 2 bis 10 angeführten Tätigkeitsbereiche (Fachbereiche) dürfen in den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt nur entsprechend ausgebildete Bedienstete (zB Diplompädagogen) verwendet werden.

(12) Für die in der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätigen Bediensteten ist Supervision anzubieten, insbesondere in der Einschulungsphase und bei Übernahme besonderer Aufgaben.

(13) Die Landesregierung hat durch entsprechende Richtlinien dafür zu sorgen, daß für das mit Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt befaßte Personal eine entsprechende Aus- und Fortbildung erfolgt. Diese hat die Erfordernisse der Praxis sowie die wissenschaftlich anerkannten Grundsätze der jeweiligen Fachgebiete zu berücksichtigen.

(14) Bei Vollziehung dieses Gesetzes sind auf Frauen die entsprechenden weiblichen Funktionsbezeichnungen anzuwenden.

### Planung, Forschung, Öffentlichkeitsarbeit

§ 7. (1) Die Landesregierung hat bei ihrer Planung die gesellschaftlichen Entwicklungen sowie die Ergebnisse der Forschung in den einschlägigen Bereichen zu berücksichtigen. Erforderlichenfalls hat sie sich um die Einleitung entsprechender Forschungen zu bemühen.

(2) Die Landesregierung soll sich um die Information der Öffentlichkeit über die Zielsetzungen, die Maßnahmen und die Probleme der Jugendwohlfahrt bemühen.

### Freie Jugendwohlfahrt

§ 8. (1) Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt können durch Vereinbarung zur Erfüllung von nichtstaatlichen Aufgaben der öffentlichen Jugendwohlfahrt herangezogen werden, wenn sie nach Ziel und Ausstattung dazu geeignet sind, insbesondere müssen sie über Personal in der erforderlichen Anzahl und Qualifikation (§ 6) sowie über die erforderlichen Räumlichkeiten verfügen.

(2) Gewährleistet ein freier Jugendwohlfahrtsträger unter Berücksichtigung seiner Ausstattung und sonstigen Leistungen das Wohl eines Minderjährigen besser und wirtschaftlicher als der öffentliche Träger, so soll der freie Träger herangezogen werden.

(3) Über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen entscheidet auf Antrag des Eignungswerbers die Landesregierung mit Bescheid. Die Einrichtung der freien Jugendwohlfahrt unterliegt sodann der Fachaufsicht der Landesregierung. Der freie Jugendwohlfahrtsträger hat der Landesregierung jederzeit die Überprüfung seiner Einrichtung zu ermöglichen und erforderliche Ermittlungen in jeder Weise zu unterstützen. Nimmt die Landesregierung Mißstände wahr, so kann sie deren Behebung mit Bescheid auftragen. Werden die Mißstände dennoch nicht behoben, oder handelt es sich um schwerwiegende Mißstände, so ist die Eignungsfeststellung zu widerrufen.

(4) Ändern sich die Eignungsvoraussetzungen, so hat die Landesregierung die Eignung der Einrichtung zu überprüfen, erforderlichenfalls neu zu entscheiden.

### Verschwiegenheitspflicht

§ 9. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, sind die in der freien Jugendwohlfahrt tätigen Personen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet. Unter die Verschwiegenheitspflicht fallen alle personenbezogenen Umstände, welche die betreuten Personen, deren Familien oder Dritte betreffen.

### Kinder- und Jugendanwalt

§ 10. Dem Magistrat kommen als Kinder- und Jugendanwalt insbesondere folgende Aufgaben zu

1. Minderjährige, Erziehungsberechtigte und gesetzliche Vertreter in allen Angelegenheiten zu beraten, die die Stellung des Minderjährigen und die Aufgaben des Erziehungsberechtigten betreffen,
2. bei Meinungsverschiedenheiten und Auseinandersetzungen über die Pflege und Erziehung beratend zu wirken und die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten.

### Schule und öffentliche Jugendwohlfahrt

§ 11. Die öffentliche Jugendwohlfahrt hat die Zusammenarbeit mit dem Stadtschulrat für Wien, den Schulleitern und Lehrern sowie den sonstigen Einrichtungen des Schulbereiches und dem Schulerhalter zu pflegen.

## 2. HAUPTSTÜCK

### Leistungen der Jugendwohlfahrt

#### 1. Abschnitt

#### Soziale Dienste

#### Begriff, Allgemeines

§ 12. (1) Soziale Dienste sind Hilfen zur Deckung mehrfach auftretender Bedürfnisse werdender Eltern, Minderjähriger und deren Erziehungsberechtigten. Sie dienen der Entwicklung des Minderjährigen und der Förderung der Familie.

(2) Der Magistrat hat vorzusorgen, daß die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen sozialen Dienste bereitgestellt werden. Auf regionale Verhältnisse, Bevölkerungsstrukturen und besondere Problemlagen ist Bedacht zu nehmen.

#### Arten der sozialen Dienste

§ 13. (1) Folgende soziale Dienste sind zum Schutze Minderjähriger bereitzustellen, wobei besonders auf die Förderung der gewaltfreien Erziehung Bedacht zu nehmen ist

1. Dienste für Eltern, Säuglinge und Kleinkinder,
2. Dienste für Familien,
3. Dienste für Kinder und Jugendliche.

(2) Bei Durchführung der sozialen Dienste ist auf die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der außerschulischen Jugendberziehung und anderer Einrichtungen zu achten, die ebenfalls Aufgaben der Betreuung und Förderung der Jugend wahrnehmen.

#### Dienste für Eltern, Säuglinge und Kleinkinder

§ 14. (1) Dienste für Eltern, Säuglinge und Kleinkinder haben werdende Eltern und Erziehungsberechtigte bei der Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen und sozialen Entwicklung von Minderjährigen im Säuglings- und Kleinkindalter zu unterstützen.

- (2) Dienste im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere
1. Beratungshilfen für die Familienplanung,
  2. Beratungshilfen für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen und Kleinkindern, sowie muttersprachliche Beratungsdienste,
  3. Unterbringung von Schwangeren, von Müttern/Vätern mit ihren Säuglingen und Klein-

- kindern in Krisenwohnungen, in Heimen und sonstigen Einrichtungen,
4. Hilfen für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern durch Kinderkrippen und Tagesmütter/-väter.

#### Dienste für Familien

§ 15. (1) Dienste für Familien haben die Familie zu unterstützen, ihre Aufgaben bei der Erziehung der Kinder wahrzunehmen, wobei auf die bestmögliche Entfaltung der Persönlichkeit des Kindes sowie auf gewaltfreie Erziehung Bedacht zu nehmen ist.

- (2) Dienste im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere
1. Beratungshilfen für die Erziehungsberechtigten und muttersprachliche Beratungsdienste,
  2. vorbeugende und therapeutische Hilfen,
  3. Beratungs- und Betreuungshilfen für Alleinerzieher,
  4. Unterstützung bei der Führung des Haushaltes und bei der Erziehung in der Familie,
  5. Schuldnerberatung für einkommensschwache und überschuldete Familien,
  6. Hilfen für sozial- und gesundheitsgefährdete Kinder und deren Familien,
  7. Hilfen für Eltern, Erziehungsberechtigte und Minderjährige, besonders durch Einrichtungen zur Früherkennung und Behandlung abweichenden Verhaltens Minderjähriger.

#### Dienste für Kinder und Jugendliche

§ 16. (1) Dienste für Kinder und Jugendliche haben diese bei der Bewältigung ihrer Probleme zu unterstützen.

- (2) Dienste für Kinder und Jugendliche sind insbesondere
1. Beratungshilfen und muttersprachliche Beratungsdienste,
  2. vorbeugende und therapeutische Hilfen,
  3. Hilfen im Bereich der Freizeitgestaltung,
  4. Kindertelefon und Kinderschutzzentren,
  5. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen, Kinderdörfern und sozialpädagogischen Wohngemeinschaften,
  6. Hilfen für die Betreuung von Kindern durch die Vermittlung von Plätzen in Kindertagesheimen und bei Tagesmüttern/-vatern.

#### Erholungsaktionen

§ 17. (1) Zur Unterstützung von Eltern und Kindern im Sinne der §§ 15 und 16 sind Erholungsaktionen zu fördern.

(2) Als Erholungsaktionen können insbesondere vorgesehen werden

1. Erholungsaktionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen zur Förderung der körperlichen, geistigen, seelischen, gesundheitlichen und sozialen Entwicklung,
2. Erholungsaktionen für Familien zur Förderung und Unterstützung ihrer Erziehungsfähigkeit sowie zur Förderung der familiären Beziehungen.

#### Vorsorge

§ 18. (1) Soziale Dienste für werdende Eltern und Erziehungsberechtigte mit Säuglingen und Kleinkindern im Sinne des § 14 Abs. 2 Z 2 umfassen prophylaktische Aktivitäten und Beratungsangebote im Gesundheits-, Sozial- und Umweltbereich, insbesondere soziale, medizinische, rechtliche, psychologische und pflegerische Beratung und Begleitmaßnahmen, Förderung behinderter Kinder in Familien sowie Angebote der Elternbildung (Elternschulung).

(2) Der Magistrat hat für die Einrichtung von Beratungsstellen für Alleinerzieher und Eltern vorzusorgen (Elternberatungsstellen, Sonderelternberatungsstellen/Ambulanzen für Entwicklungsdiagnostik, Eltern-Kind-Zentren und Elternschulen). Er hat für die Einrichtung von Verbindungsdiensten der öffentlichen Jugendwohlfahrt zu medizinischen Einrichtungen für werdende Eltern, Schwangere, Wöchnerinnen, Minderjährige und deren Erziehungsberechtigte Vorsorge zu treffen. Die Lage der Elternberatungsstellen ist so zu wählen, daß sie auch mit Säuglingen und Kleinkindern ohne erhebliche Schwierigkeiten und mit vertretbarem Zeitaufwand besucht werden können.

(3) Der Magistrat kann in berücksichtigungswürdigen Fällen zur Unterstützung von Jugendlichen und Familien praktische und wirtschaftliche Hilfen gewähren, auch wenn ein Leistungsanspruch nach dem Wiener Sozialhilfegesetz nicht besteht.

#### Entgelt

§ 19. (1) Die Inanspruchnahme der sozialen Dienste ist, mit Ausnahme der Fälle des Abs. 2, unentgeltlich.

(2) Für folgende soziale Dienste, die gegenüber den für solche Dienste üblicherweise auflaufenden Kosten nach Art und Umfang einen erhöhten Aufwand erfordern, hat der Magistrat ein Entgelt festzusetzen, wobei die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse derjenigen angemessen zu berücksichtigen sind, die diese Dienste in Anspruch nehmen

1. Hilfen für die Betreuung von Säuglingen und Kleinkindern durch Kinderkrippen und Tagesmütter/-väter,
2. therapeutische Hilfen für Kinder, Jugendliche und Familien,

3. Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Familien, Heimen und sonstigen Einrichtungen,
4. Unterbringung von Schwangeren, von Müttern/Vätern und Kindern in Krisenwohnungen,
5. Erholungsaktionen für Kinder, Jugendliche und Familien.

## 2. Abschnitt

### Pflegekinder

#### Begriff

§ 20. Als Pflegekinder im Sinne dieses Gesetzes gelten Minderjährige, die von anderen als bis zum dritten Grad Verwandten oder Verschwägerten, von Wahleltern oder vom Vormund gepflegt und erzogen werden.

#### Vermittlung von Pflegeplätzen

§ 21. (1) Bei der Vermittlung sind für die Pflege und Erziehung eines bestimmten Kindes geeignete Pflegeeltern (Pflegepersonen) auszuwählen.

(2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Kindes zu dienen. Sie ist nur vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, daß zwischen den Pflegeeltern (Pflegepersonen) und dem Pflegekind, ausgenommen bei vorübergehender Unterbringung, eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern nahekommende Beziehung hergestellt wird und die bestmögliche individuelle und soziale Entfaltung des Minderjährigen gesichert ist.

(3) Die Aufnahme eines Pflegekindes ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen nach Möglichkeit vorzubereiten. Den Pflegeeltern, dem Pflegekind sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten.

(4) Pflegeplätze dürfen nur vom Magistrat oder den dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vermittelt werden. Zur Vermittlung können freie Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid zugelassen werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgaben durch ausgebildete Fachkräfte gewährleisten und Hilfen nach § 26 anbieten können. Der § 8 gilt sinngemäß.

(5) Für die Vermittlung von Pflegeplätzen und für Beratungshilfen nach Abs. 3 darf kein Entgelt eingehoben werden.

#### Pflegebewilligung

§ 22. (1) Pflegekinder unter 16 Jahren dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) des Magistrats in Pflege und Erziehung übernommen werden.

(2) Die Bewilligung darf nur für ein bestimmtes Pflegeverhältnis erteilt werden. Bewilligungen, die Tagesmüttern/-vätern erteilt werden, müssen die Namen der Kinder nicht enthalten. Im Bescheid ist jedoch nach Erfordernis durch Auflagen sicherzustellen, daß die ordnungsgemäße Pflege und Erziehung der Kinder gewährleistet ist.

(3) Personen (Bewilligungswerber), die ein Pflegekind übernehmen wollen, haben die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung beim Magistrat zu beantragen.

(4) Die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 vorliegen. Insbesondere müssen die Bewilligungswerber persönliche Einstellungen und Fähigkeiten besitzen, welche die bestmögliche Förderung des Pflegekindes sicherstellen und die soziale Integration des Pflegekindes gewährleisten.

(5) Die Bewilligung zur Übernahme in Pflege und Erziehung kann versagt werden, wenn einer der in Z 1 angeführten Umstände bei einer mit dem Bewilligungswerber in Wohngemeinschaft lebenden Person vorliegt. Sie ist zu versagen, wenn einer der nachfolgend angeführten Umstände beim Bewilligungswerber vorliegt

1. ansteckende, schwere chronische oder psychische Erkrankungen oder Auffälligkeiten, geistige Behinderung oder Sucht, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
2. gerichtliche Verurteilungen wegen Handlungen, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen,
3. Betreuungsmängel bei leiblichen Kindern,
4. sonstige Gründe, die das Wohl des Pflegekindes gefährdet erscheinen lassen.

(6) Der Altersunterschied zwischen den Pflegepersonen und dem Pflegekind hat dem natürlichen Altersunterschied zwischen leiblichen Eltern und Kindern zu entsprechen. Wenn es das Kindeswohl erfordert, sind Ausnahmen möglich.

(7) Im behördlichen Verfahren über die Pflegebewilligung haben die Pflegeeltern (Pflegepersonen) und die Erziehungsberechtigten Parteistellung. Das mindestens zehnjährige Kind ist jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

#### Ausnahmen von der Pflegebewilligung

§ 23. (1) Keiner Bewilligung bedarf die Übernahme eines Pflegekindes

1. für vorübergehende Dauer oder einen Teil des Tages, wenn Pflege und Erziehung nicht gewerbsmäßig und nicht regelmäßig gewährt werden,
2. im Fall der Unterbringung bei einem Lehrberechtigten,
3. wenn der Magistrat auf Grund seines Erziehungsrechts das Pflegeverhältnis begründet hat,

4. wenn das Gericht den Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat,
5. für einen Teil des Tages aus Anlaß eines auswärtigen Schulbesuches.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 2, 4 und 5 haben Pflegeeltern (Pflegerpersonen) die Übernahme eines Pflegekindes unter 16 Jahren dem Magistrat innerhalb eines Monats zu melden.

#### **Widerruf und Änderung der Pflegebewilligung**

§ 24. (1) Die Pflegebewilligung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen des § 22 Abs. 4 nicht mehr gegeben ist. Der § 22 Abs. 7 gilt sinngemäß.

(2) Soweit es das Wohl des Pflegekindes wegen einer wesentlichen Veränderung der physischen, psychischen oder sozialen Situation der Pflegefamilie oder des Pflegekindes erfordert, hat der Magistrat die Bewilligung zu ändern und erforderlichenfalls durch geeignete Auflagen zu ergänzen.

#### **Pflegeaufsicht**

§ 25. (1) Der Magistrat hat, abgesehen von den Fällen des § 23 Abs. 1 Z 1, in angemessenen Zeitabständen, jedoch mindestens einmal jährlich, zu prüfen, ob Pflegekindern unter 16 Jahren die Pflege und Erziehung im Sinne des § 146 ABGB gewährt werden.

(2) Die Pflegeeltern (Pflegerpersonen) haben den Organen des Magistrats die Pflegeaufsicht gemäß Abs. 1 zu ermöglichen. Die Pflegeaufsicht umfaßt insbesondere den Kontakt zum Pflegekind, den Zutritt zu dessen Aufenthaltsräumen sowie die Vornahme von Ermittlungen über dessen Lebensverhältnisse, um sich vom Wohl und der bestmöglichen Entwicklung des Pflegekindes zu überzeugen.

(3) Außergewöhnliche Umstände, die das Pflegekind betreffen, vor allem jede Änderung seines gewöhnlichen Aufenthaltes, sind von den Pflegeeltern (Pflegerpersonen) unverzüglich dem Magistrat mitzuteilen.

#### **Hilfen zur Festigung des Pflegeverhältnisses**

§ 26. (1) Um die Übernahme eines Pflegekindes vorzubereiten, ist den Bewilligungswerbern vor Aufnahme eines Kindes unter 16 Jahren eine Ausbildung (Vorbereitung) anzubieten. Der Magistrat hat entsprechende Ausbildungsangebote bereitzustellen, die Bewilligungswerber auf die Bedeutung der Ausbildung (Vorbereitung) hinzuweisen und den Besuch einer entsprechenden Einrichtung zu empfehlen. Die Teilnahme an einer Ausbildung (Vorbereitung) begründet keinen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Pflegebewilligung.

(2) Der Magistrat hat Fortbildungsangebote für Pflegeeltern (Pflegerpersonen) bereitzustellen. Dabei sind die besonderen Anforderungen an die Pflegeeltern zu berücksichtigen. Darüber hinaus hat der Magistrat Beratungshilfen für Pflegeeltern (Pflegerpersonen) sowie für Pflegekinder und Herkunftsfamilien anzubieten.

#### **Pflegegeld**

§ 27. (1) Pflegeeltern (Pflegerpersonen) gebührt zur Durchführung der vollen Erziehung (§ 34) auf Antrag zur Erleichterung der mit der Pflege verbundenen Lasten Pflegegeld.

(2) Das Pflegegeld ist nach Richtsätzen zu bemessen.

(3) Der Richtsatz ist so anzusetzen, daß er den monatlichen Bedarf an Nahrung, Bekleidung, Körperpflege, Schulartikeln, anteilige Wohnungs- und Energiekosten sowie den Aufwand für eine altersgemäß gestaltete Freizeit deckt.

(4) Der Richtsatz kann im Einzelfall überschritten werden, wenn infolge der persönlichen Verhältnisse des Pflegekindes ein erhöhter Bedarf besteht. Dies gilt insbesondere bei Verhaltensstörungen, Krankheiten, Behinderungen sowie zur Förderung besonderer Begabungen des Pflegekindes.

(5) Die auf Grund des Abs. 3 festgesetzten Richtsätze sind von der Landesregierung für jedes Kalenderjahr durch Verordnung neu festzusetzen, wobei jeweils die Richtsätze des vorangegangenen Kalenderjahres entsprechend den geänderten Lebensverhältnissen abzuändern sind. In dieser Verordnung können weitere Sonderleistungen, wie Beiträge für Sachaufwand insbesondere für Pflegefamilien mit mehreren Kindern, sowie für die kurzfristige Übernahme eines Pflegekindes vorgesehen werden.

(6) Personen, die mit den von ihnen betreuten Kindern bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind, und Vormündern, in deren Pflege und Erziehung sich das Kind befindet, kann vom Magistrat unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Pflegegeld bis zur Höhe des Richtsatzes gewährt werden.

### **3. Abschnitt**

#### **Heime und sonstige Einrichtungen für Minderjährige**

##### **Bewilligung und Aufsicht**

§ 28. (1) Heime und sonstige Einrichtungen, die ganzjährig betrieben werden und zur Übernahme von Minderjährigen in volle Erziehung bestimmt sind (§ 34), dürfen nur mit Bewilligung (Bescheid) der Landesregierung errichtet und betrieben werden.

(2) Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn ein nach wissenschaftlichen Erkenntnissen erstelltes sozialpädagogisches Konzept vorliegt, für die Leitung der Einrichtung und für die Pflege und Erziehung der Minderjährigen eine entsprechende Anzahl von Fachkräften zur Verfügung steht, die örtliche Lage der Einrichtung sowie deren Räumlichkeiten geeignet und die wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine den Aufgaben der Jugendwohlfahrt entsprechende Betreuung gegeben sind.

(3) Heime und sonstige Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat in geeigneten Zeitabständen, mindestens aber einmal jährlich, zu überprüfen, ob die Heime und sonstigen Einrichtungen den vorgeschriebenen Erfordernissen entsprechen. Liegen die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr vor, ist diese zu widerrufen.

(4) Die Landesregierung kann durch Verordnung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Heimen und sonstigen Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 erlassen.

#### **Anzeigepflicht**

##### **Jugenderholungsheime und Ferienlager**

§ 29. (1) Jugenderholungsheime und Ferienlager sind Einrichtungen, die für die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen zu Erholungszwecken bestimmt sind.

(2) Die Aufnahme des Betriebes von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern ist spätestens zwei Wochen vor Betriebsbeginn dem Magistrat schriftlich anzuzeigen. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Ferienlager mit einer Veranstaltungsdauer bis zu zwei Wochen.

(3) Der Magistrat hat den Betrieb von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern mit Bescheid zu untersagen, wenn in der Einrichtung schwerwiegende Mißstände festgestellt werden, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden.

#### **4. Abschnitt**

##### **Vermittlung der Annahme an Kindesstatt**

###### **Grundsätze**

§ 30. (1) Die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt ist dem Magistrat oder den dafür zugelassenen Einrichtungen der freien Jugendwohlfahrt vorbehalten. Zur Vermittlung können freie Jugendwohlfahrtsträger mit Bescheid zugelassen werden, wenn sie eine ordnungsgemäße Besorgung dieser Aufgaben durch ausgebildete Fachkräfte gewährleisten. Der § 8 gilt sinngemäß.

(2) Jede Vermittlung hat dem Wohl des Minderjährigen zu dienen. Die Vermittlung ist vorzunehmen, wenn begründete Aussicht besteht, daß zwischen dem Annehmenden und dem Minderjährigen eine dem Verhältnis zwischen leiblichen Eltern und Kindern entsprechende Beziehung hergestellt wird und die Annahme des Minderjährigen seiner bestmöglichen persönlichen und sozialen Entwicklung dient.

(3) Die Annahme des Minderjährigen an Kindesstatt ist nach fachlichen Gesichtspunkten unter Einbeziehung aller beteiligten Personen vorzubereiten. Den Wahleltern, dem Minderjährigen sowie den leiblichen Eltern sind Beratungshilfen anzubieten. Zwischen Vermittlung des Kindes und Abschluß des Vertrages über die Annahme an Kindesstatt soll ein Pflegeverhältnis von angemessener Dauer bei den künftigen Wahleltern vorausgehen.

(4) Für die Vermittlung der Annahme eines Minderjährigen an Kindesstatt und für die Hilfen nach Abs. 3 darf kein Entgelt eingehoben werden.

#### **Vermittlung in das Ausland**

§ 31. Die Vermittlung der Annahme an Kindesstatt eines Minderjährigen in das Ausland ist der Landesregierung vorbehalten. Voraussetzung für diese Vermittlung ist, daß ohne sie das Wohl des Kindes gefährdet wäre.

#### **5. Abschnitt**

##### **Hilfen zur Erziehung**

###### **Arten der Hilfen**

§ 32. Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung, als freiwillige Erziehungshilfe oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu gewähren. Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen.

#### **Unterstützung der Erziehung**

§ 33. (1) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt alle Maßnahmen zum Wohle des Minderjährigen, die im Einzelfall die verantwortungsbewußte Erziehung des Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten fördern. Die Unterstützung der Erziehung soll vor allem dazu dienen, die Voraussetzungen für die Erziehung des Minderjährigen in der eigenen Familie zu verbessern.

(2) Die Unterstützung der Erziehung umfaßt insbesondere

1. die Beratung der Erziehungsberechtigten und des Minderjährigen,



2. die Förderung der Erziehungskraft der Familie, besonders auch zur Durchsetzung der gewaltlosen Erziehung,
3. die Förderung der Entwicklung des Minderjährigen,
4. die Betreuung des Minderjährigen in Gruppen,
5. Hilfen zur Stützung von Familien bei voller Erziehung des Minderjährigen,
6. die Betreuung des Minderjährigen und dessen Familie nach der Entlassung aus der vollen Erziehung,
7. Hilfen zur Stützung von Familien in Notsituationen (zB Familienintensivbetreuung).

#### **Volle Erziehung**

§ 34. (1) Ein Minderjähriger ist in einer Pflegefamilie, in einem Heim oder in einer sonstigen Einrichtung zu erziehen, wenn die Unterstützung der Erziehung gemäß § 33 zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nicht ausreicht.

(2) Ist die volle Erziehung erforderlich, so haben, vor allem bei Säuglingen und Kleinkindern, Pflege und Erziehung in einer geeigneten Pflegefamilie den Vorrang.

#### **Freiwillige Erziehungshilfen**

§ 35. (1) Erziehungshilfen, mit denen die Erziehungsberechtigten einverstanden sind, bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Erziehungsberechtigten und dem Magistrat.

(2) Der Magistrat hat das mindestens zehnjährige Kind jedenfalls persönlich, das noch nicht zehnjährige Kind tunlichst, in geeigneter Weise zu hören.

#### **Erziehungshilfen gegen den Willen der Erziehungsberechtigten**

§ 36. Stimmen die Erziehungsberechtigten einer notwendigen Erziehungshilfe nicht zu, so hat der Magistrat das zur Wahrung des Wohles des Minderjährigen nach bürgerlichem Recht Erforderliche zu veranlassen.

#### **Durchführung**

§ 37. (1) Die Durchführung der Hilfen zur Erziehung obliegt dem Magistrat.

(2) Es ist jeweils die der Persönlichkeit des Minderjährigen und seinen Lebensverhältnissen entsprechende Maßnahme einzuleiten. Bei der Durchführung sind die Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Minderjährigen zu berücksichtigen.

(3) Die getroffene Maßnahme ist zu ändern, wenn es das Wohl des Minderjährigen erfordert,

oder aufzuheben, wenn sie dem Minderjährigen nicht mehr förderlich ist.

(4) Die mit der Durchführung von Hilfen zur Erziehung befaßten Organe des Magistrats sind berechtigt, den Minderjährigen an seinem Wohnort und an sonstigen Aufenthaltsorten aufzusuchen und alle sonstigen maßgeblichen Verhältnisse festzustellen, sobald Umstände bekannt werden, die Hilfen zur Erziehung notwendig machen könnten und diese Erhebungen erforderlich erscheinen.

#### **Vorläufige Kostentragung**

§ 38. Unbeschadet der Pflicht zum Tragen und Ersetzen der Kosten von Maßnahmen der öffentlichen Jugendwohlfahrt hat zunächst für diese das Land Wien aufzukommen.

#### **Kostentragung, Kostenersatz**

§ 39. (1) Die Kosten der vollen Erziehung haben der Minderjährige und seine Eltern im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht nach bürgerlichem Recht zu tragen, gegebenenfalls rückwirkend für drei Jahre zu ersetzen, soweit sie nach ihren Lebensverhältnissen dazu imstande sind. Die Eltern haben die Kosten auch insoweit zu ersetzen, als sie nach ihren Lebensverhältnissen zur Zeit der Durchführung der vollen Erziehung dazu imstande gewesen sind. Die Heranziehung des Minderjährigen hat jedoch nicht zu erfolgen, wenn die Belastung mit den Kosten für ihn eine Härte bedeuten würde.

(2) Für den Ersatz der Kosten der Unterstützung der Erziehung gilt die Regelung des § 19.

#### **Übertragung von Rechtsansprüchen**

§ 40. Gewährt der Magistrat die volle Erziehung, so gehen Forderungen des Minderjährigen auf wiederkehrende Leistungen, die der Deckung seines Unterhaltsbedarfes dienen, auf Grund einer Anzeige des Magistrats an den Dritten bis zur Höhe der Ersatzforderung kraft Gesetzes auf die Stadt Wien über. Der zweite Satz des § 1395 ABGB und der § 1396 ABGB sind sinngemäß anzuwenden.

### **3. HAUPTSTÜCK**

#### **Strafbestimmungen**

§ 41. (1) Sofern die Tat nicht nach anderen Strafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 30 000 S zu bestrafen, wer

1. unbefugt oder entgeltlich Pflegeplätze vermittelt,
2. ein Pflegekind unter 16 Jahren ohne die erforderliche Pflegebewilligung aufnimmt



- oder die Pflege fortsetzt, obwohl die Pflegebewilligung widerrufen wurde,
3. ein Heim oder eine sonstige Einrichtung ohne die erforderliche Bewilligung der Landesregierung errichtet oder betreibt,
  4. die Anzeige des Betriebes von Jugenderholungsheimen und Ferienlagern unterläßt,
  5. unbefugt oder entgeltlich die Annahme an Kindesstatt vermittelt,
  6. den mit der Pflegeaufsicht oder der Durchführung der Hilfen zur Erziehung betrauten Organen den Zutritt in die Aufenthaltsräume des Minderjährigen verweigert oder die Ermittlungen durch diese Organe behindert.
- (2) Der Versuch ist strafbar.

### Abgabenbefreiung

§ 42. Alle Bescheide, Niederschriften, Abschriften und Beglaubigungen in Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege und Zeugnisse (Bescheinigungen), soweit solche zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich werden, sind von allen in Landesvorschriften vorgesehenen Gebühren und Verwaltungsabgaben befreit.

### Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 43. (1) Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Das Gesetz vom 17. Juni 1955, LGBl. für Wien Nr. 14, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz — Wr. JWG.), tritt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes außer Kraft.

(3) Auf Verfahren und Maßnahmen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängig sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes Anwendung.

(4) Für anhängige Verwaltungsstrafverfahren hat sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht zu richten, es sei denn, daß das zur Zeit der Fällung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht für den Täter günstiger wäre.

(5) Erziehungshilfen im Sinne des § 25 des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGBl. für Wien Nr. 14, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz — Wr. JWG.), ohne anderweitige Unterbringung des Minderjährigen sind als Unterstützung der Erziehung gemäß § 33 dieses Gesetzes, mit anderweitischer Unterbringung des Minderjährigen als volle Erziehung gemäß § 34 dieses Gesetzes weiterzuführen.

(6) Die auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1955, LGBl. für Wien Nr. 14, betreffend die Jugendwohlfahrt (Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz — Wr. JWG.) erteilten Bewilligungen bleiben unberührt. Die Zuständigkeit für die Aufsicht richtet sich nach diesem Gesetz.

(7) Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bereich der Jugendwohlfahrt in Verwendung stehen, dürfen unbeschadet der Bestimmungen des § 6 weiterbeschäftigt werden.

(8) Die Bestimmungen des Wiener Kindertagesheimgesetzes vom 16. Juni 1967, LGBl. für Wien Nr. 32, in der Fassung der Novelle vom 28. Februar 1977, LGBl. für Wien Nr. 16, sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1956, LGBl. für Wien Nr. 20, mit dem der Fonds „Wiener Jugendhilfswerk“ errichtet wird, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Landeshauptmann:

**Zilk**

Der Landesamtsdirektor:

**Bandion**